



432.210

SCHULREGLEMENT

vom ~~30. Mai 2013~~ 12. Dezember 2019

und

Anhang I vom 10. Juni 2013
(Verordnung: Ablauf der Schulplanung)

Anhang II vom ~~10. Juni 2013~~ 6. Januar 2020
(Verordnung: Spesenentschädigung für Lehrkräfte)

Auflageexemplar Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2019

Zwecks Vereinfachung der Schreibweise werden nachfolgend alle Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form ausgeführt. Weibliche Funktionsträgerinnen sind selbstverständlich mitgemeint.

- Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brienz erlassen gestützt auf
- die kantonale Volksschulgesetzgebung,
 - Art. 37 ~~Bst. e~~ Gemeindeordnung vom ~~15. Dezember 2014~~ 12. Dezember 2019,

das folgende **Schulreglement**

1. Das Schulwesen

Zweck	<p><u>Art. 1</u></p> <p>Das Reglement ordnet alle staatlichen und gemeindeinternen Dienstleistungen rund um den Schulbetrieb der Gemeinde, die durch ihren Auftrag oder kostenmässig der Schule zugeteilt sind.</p>
Institutionelles	<p><u>Art. 2</u></p> <p>Das Schulwesen der Einwohnergemeinde Brienz umfasst</p> <ol style="list-style-type: none">die Primarstufe inkl. Kindergarten und besondere Klassen der Schuleingangsstufe,die Sekundarstufe, die Schülerinnen und Schüler aus umliegenden Gemeinden aufnimmt,eine Spezsek und Quarta, bei genügender Schülerzahl und Nachfrage,die besonderen Massnahmen der Volksschule und allfällige besondere Klassen,den schulärztlichen Dienst,die Schulzahnpflege,die Angebote der Tagesschule bei genügender Nachfrage,weitere schulergänzende Angebote, sofern diese eingeführt sind,das Schulsekretariat,die Bibliotheken, teilweise in Zusammenarbeit mit dem Bibliotheksverein,die schulgenutzten Liegenschaften unter der Verwaltung der Bauverwaltung,die Schulsozialarbeit, sofern diese durch den Gemeinderat eingeführt ist,die Elternmitwirkung, sofern diese durch den Gemeinderat eingeführt ist,die Schulung im musikalischen Bereich, sofern diese eingeführt ist,sämtliche Einrichtungen und Geräte für den Unterricht, insbesondere die IT-Anlagen.
Interkommunale Zusammenarbeit	<p><u>Art. 3</u></p> <p>Die Gemeinde Brienz kann in den verschiedenen Bereichen des Schulbetriebes mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten und regelt dies mit entsprechenden Verträgen und Vereinbarungen.</p>

2. Die Behörden

Aufgabenbereiche	<p><u>Art. 4</u></p> <p>Der Gemeinderat</p> <ol style="list-style-type: none">genehmigt die strategische Ausrichtung und die finanziellen Rahmenbedingungen des Schulwesens innerhalb der Vorgaben der Erziehungsdirektion für den Schulbetrieb,
------------------	--

- b. regelt die Verträge und Finanzen mit anderen Gemeinden,
- c. beschliesst das Funktionendiagramm der Gemeinde und weiterführende Bestimmungen zum Schulreglement,
- d. beschliesst die Anträge mit ausserordentlichen finanziellen Auswirkungen, wie Schulwegentschädigungen, Versicherungsfragen, bauliche Massnahmen, Schulgelder auswärtiger Schülerinnen und Schüler und auswärtige Schulungen,
- e. genehmigt das bereinigte Budget zur Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung,
- f. stellt die Schulleitung sowie die Mitarbeitenden der Tagesschule und des Schulsekretariates an,
- g. genehmigt die Schulplanung und die entsprechenden Pensen des Schulbetriebes.

Art. 8

Aufgabenbereiche

Das Schulinspektorat

- a. überwacht die Schulorganisation sowie die Schulqualität und evaluiert diese regelmässig,
- b. behandelt Beschwerden der Eltern zum Schulwesen.

Art. 6

Aufgabenbereiche

Die Aufgaben der Schulkommission sind im Anhang der Gemeindeordnung geregelt.

~~¹Die Schulkommission~~

- ~~a. beantragt die strategische Ausrichtung des Schulwesens der Gemeinde innerhalb der Vorgaben der Erziehungsdirektion und der finanziellen Rahmenbedingungen der Gemeinde gemäss der mittelfristigen Planung,~~
- ~~b. überwacht die Umsetzung der jährlichen Planung des Schulbetriebes,~~
- ~~c. kann zur Optimierung der Schulorganisation beantragen, die Grenze der Gebietszuteilung der Primarstufe zu verschieben oder teilweise oder ganz aufzuheben,~~
- ~~d. beantragt im durchlässigen Schulungsmodell der Sekundarstufe die Organisation der Real- und Sekundarklassen, insbesondere deren gemeinsamen Lektionen,~~
- ~~e. setzt Ziele für die Schulentwicklung und evaluiert diese,~~
- ~~f. ist verantwortlich für die Anstellungen der Lehrkräfte,~~
- ~~g. beantragt die Organisation und die Pflichtenhefte der Schulleitung,~~
- ~~h. beschliesst die Anzahl der Schulwochen für die Primarstufe,~~
- ~~i. beantragt die Schulorganisation und Pensenzuteilungen innerhalb der beschlossenen Rahmenbedingungen,~~
- ~~j. kann Anstellungen von Lehrkräften an die Schulleitung ganz oder vorübergehend delegieren,~~
- ~~k. kann bei besonderen Situationen nichtpädagogisch ausgebildete Personen für den Unterricht oder die Mitarbeit im Unterricht anstellen,~~
- ~~l. stellt Investitionsbegehren für die Schulanlagen,~~
- ~~m. evaluiert die Mitarbeitenden des Schulsekretariats~~

Organisation

²Die Schulkommission

- ~~a besteht aus sieben Mitgliedern. Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Die Aussengemeinden sind gemeinsam mit einer Stimme vertreten,~~
- ~~b tagt je nach Arbeitsanfall unter dem Vorsitz des verantwortlichen Gemeinderates. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst,~~
- ~~c kann Ausschüsse bilden oder einzelnen Mitgliedern besondere/feste Aufgaben zuweisen,~~
- ~~d kann zu ihren Sitzungen weitere Behördenmitglieder, Lehrkräfte oder Fachleute beiziehen.~~

Art. 7

Aufgabenbereiche

Die Schulleitung

- a. ist verantwortlich für die pädagogischen Bereiche, die Entwicklung der Schule und Leitung des Schulbetriebes gemäss den Vorgaben der Schulkommission und dem Auftrag des Kantons,
- b. ist verantwortlich für die Zusammenarbeit innerhalb des Lehrerkollegiums und die entsprechende Organisation,
- c. weist die Kinder nach Anhörung der Lehrkräfte den verschiedenen Klassen zu,
- d. informiert die Schulkommission regelmässig über den Schulbetrieb,
- e. leitet das Schulsekretariat,
- f. ist verantwortlich für die Organisation der Schulzahnpflege,
- g. ist verantwortlich für die Organisation der schulärztlichen Untersuchungen,
- h. ist verantwortlich für die weiteren in Artikel 2 aufgeführten Bereiche.

Art. 8

Auftrag/Entschädigung

Die Lehrkräfte

- a. arbeiten nach Berufsauftrag gemäss den Vorgaben der Erziehungsdirektion und gemäss Aufträgen der Schulleitung,
- b. haben Anrecht auf eine Entschädigung ihrer beruflichen Auslagen gemäss des Spesenreglements für Lehrkräfte.

Art. 9

Aufgabenbereiche

Das Schulsekretariat

- a. führt die Geschäfte der Schulkommission,
- b. übernimmt administrative Aufgaben gemäss Pflichtenheft.

Art. 10

Auftrag

~~Die IT-Fachstelle~~

Die IT-Fachstelle der Gemeinde betreut die Anlage nach den Vorgaben der Schule

Art. 11

Aufgabenbereiche

Die Bauverwaltung

- a. stellt den Unterhalt der Schulanlagen und Schuleinrichtungen innerhalb der mittelfristigen Planung sicher,

- b. leitet die Hauswirtschaft und das Reinigungspersonal,
- c. übernimmt die Vermietung der Liegenschaften.

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 12
Inkrafttreten ¹ Das Schulreglement der Gemeinde Brienz tritt am ~~1. August 2013~~ **1. Januar 2021** in Kraft.
² Das Schulreglement vom ~~9. Dezember 2004~~ **30. Mai 2013** wird aufgehoben.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brienz haben dem vorliegenden Reglement an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2019 zugestimmt.

Brienz, 12. Dezember 2019

Einwohnergemeinde Brienz

Bernhard Fuchs
Gemeindepräsident

Linda Stauffer
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Schulreglement in der Gemeinde Brienz während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2019 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Anzeiger Interlaken publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Brienz, 12. Dezember 2019

Die Gemeindeschreiberin

Linda Stauffer

Publiziert im Anzeiger Interlaken vom 19. Dezember 2019 (Nr. 51).

VERORDNUNG vom 10. Juni 2013

Anhang I zum Schulreglement vom ~~30. Mai 2013~~ 12. Dezember 2019

Ablauf der Schulplanung

Entsprechend den Richtlinien der Erziehungsdirektion und den ordentlichen Abläufen in der Gemeinde Brienz.

Übersicht

	Aktuelles Schuljahr	Folgendes SJ 1	Folgendes SJ 2	Folgendes SJ 3	Folgendes SJ 4
Planungsvorgabe					
Mittelfristige Planung					
Schuljahresplanungen					
Kosten Schuljahresplanung					
Budgetprozess					
Umsetzen der Beschlüsse					

Jährlicher Ablauf

Zeitpunkt	Unterlagen	GV	GR	SK	Insp.	SL	Fi
April	Planungsvorgabe Strategische Ausrichtung der Schule und definieren der finanziellen Rahmenbedingungen		E	A	I	M	M
Mai	Mittelfristige Planung (3 Jahre)		E	A		V	
Juni	Schuljahresplanungen Budget für das nächste und übernächste Schuljahr gemäss der Planungsvorgabe		E	A		V	
September	Budgetvorlage Bereinigung der Budgets, entsprechend den ordentlichen Abläufen gemäss Funktionendiagramm in der Gemeinde		E	A		M	M/V
Dezember	Definitives Budget Genehmigung der Budgets	E	A				
Dez bis April	Klasseneröffnungen und –schliessungen oder bei Budgetüberschreitungen		E	A		M	
Februar	Planung Folgejahr Planung der Schulorganisation und der Pensen für das folgende Schuljahr erstellt durch SL		E	A		V	
Februar	Zusätzliche Pensen		E	A	M	M/V	M
März	Pensenzuteilungen / Anstellungen			E		A	

Genehmigt vom Gemeinderat Brienz am 10. Juni 2013.

Inkraftsetzung: 1. August 2013.

Brienz, 10. Juni 2013

Namens des Gemeinderates
Die Präsidentin Der Sekretär

Annelise Zimmermann Thomas Dräyer

Publiziert im Anzeiger Interlaken vom 20. Juni 2013 (Nr. 25)

VERORDNUNG vom ~~10. Juni 2013~~ 6. Januar 2020
Anhang II zum Schulreglement vom ~~30. Mai 2013~~ 12. Dezember 2019

Spesenentschädigung der Lehrkräfte

Art. 1 Anspruch auf Auslagenersatz

Alle Lehrkräfte der Schule Brienz haben Anspruch auf Ersatz der Auslagen, die ihnen durch Erfüllung ihrer Tätigkeit für die Gemeinde entstehen.

Art. 2 Öffentliche Verkehrsmittel

Sie benützen nach Möglichkeit öffentliche Verkehrsmittel.

Art. 3 Kursbesuche / Fachstellen

Für Kursbesuche oder Termine mit Fachstellen können die Fahrkosten geltend gemacht werden, sofern diese nicht mit dem üblichen Arbeitsweg übereinstimmen.

Art. 4 Schulreisen

Kosten für das Erkennen von Schulreisen und Transporte für Schulreisen oder andere Schulanlässe können aus den Klassenkassen entschädigt werden.

Art. 5 Ansätze

Die Ansätze richten sich nach Anhang II des Personalreglementes der Gemeinde Brienz.

~~Auswärtiges Mittagessen CHF 16.00~~

~~Bahnbillett 2. Klasse~~

~~Autokilometer CHF 0.70~~

Art. 6 Fortbildung

Im Rahmen des ordentlichen Budgets werden nach Entscheid der Schulleitung

- Kurse entschädigt, die der Erfüllung der Fortbildungspflicht dienen,
- die obligatorischen Fortbildungskurse der Schule Brienz oder der Erziehungsdirektion voll entschädigt.

Bei freiwilligen Kursen werden keine Stellvertretungskosten übernommen.

Bei allen Fortbildungskursen werden die allfälligen Beiträge des Kantons eingefordert.

Art. 7 Persönliche Geräte (Laptop, Tablet)

Die Gemeinde beteiligt sich an den Kosten persönlicher Geräte, wenn diese nachweislich für die Schule eingesetzt werden.

Die Lehrpersonen beantragen bei der Gemeinde eine Kostenbeteiligung. Die Kostenbeteiligung richtet sich nach dem Personalreglement der Gemeinde Brienz (Anhang II)

Genehmigt vom Gemeinderat Brienz am ~~10. Juni 2013~~ 6. Januar 2020.

Inkraftsetzung: 1. ~~August 2013~~ Januar 2020.

Brienz, 6. Januar 2020

Einwohnergemeinde Brienz

Peter Zumbrunn Linda Stauffer
Gemeinderatspräsident Gemeindeschreiberin

Publiziert im Anzeiger Interlaken vom (Nr.)